

- oder der Schweiz von der zuständigen Stelle ausgestellt worden sind.

Das Diplom muss folgende Angaben enthalten:

- dass der/die Bewerber/in ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, und
- dass der/die Bewerber/in aufgrund einer Bestätigung der zuständigen Stelle damit zur Hilfe in Steuersachen in dem EU-Mitglied-, dem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz berechtigt ist.

Die Prüfung in einem der in § 37 Abs. 3 StBerG genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber nachweisen kann, dass er im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung oder im Rahmen seiner bisherigen Berufstätigkeit einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erlangt hat, die in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden. Im Einzelnen sind die Prüfungsgebiete der schriftlichen Eignungsprüfung:

1. Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
4. Verbrauch- und Verkehrsteuern, Grundzüge des Zollrechtes,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,
6. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
7. Volkswirtschaft,
8. Berufsrecht.

1.8 Befreiung von der Prüfung

Für die folgenden Personengruppen sieht § 38 StBerG eine Befreiungsmöglichkeit von der Prüfung vor:

- a) Professoren, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben. Die Hochschuldefinition bezieht sich auf § 1 HRG und die nach Landesrecht staatlichen Hochschulen gleichgestellten Bildungseinrichtungen. Der Zehnjahreszeitraum bezieht sich ausdrücklich auf die Lehre. Somit sind z.B. Zeiten ohne Lehrtätigkeit, wie in einem Forschungssemester herauszurechnen.
- b) Eine Ausnahme bei den Professoren bilden verwaltungsinterne Hochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst. Um eine Interessenkollision auszuschließen, können solche Professoren erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst von der Prüfung befreit werden.
- c) Ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind.
- d) Ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder sowie die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages, wenn sie mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind. Diese Personengruppe muss zur Zeit der Entscheidung des Zulassungsausschusses aus dem Staatsdienst ausgeschieden sein.
- e) Ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder sowie die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages, wenn sie mindestens fünfzehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind. Diese Personengruppe muss zur Zeit der Entscheidung des Zulassungsausschusses aus dem Staatsdienst ausgeschieden sein.

Die Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist zu beantragen, diese ist kostenpflichtig.

1.9 Prüfungsgebühr und Zulassungsgebühr

Die Zulassungsgebühr i.H.v. 200 € muss bis spätestens 30.04. des jeweiligen Prüfungsjahres bezahlt werden. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 1.000 € muss bis zum 31.07. des jeweiligen Prüfungsjahres bezahlt werden.

1.10 Anmeldung zur Prüfung

Die Frist für den Eingang der Zulassungsanträge endet am 30.04. des jeweiligen Prüfungsjahres (Ausschlussfrist!). Bis zum 30.04. muss der unterschriebene Zulassungsantrag bei der Gemeinsamen Prüfungsstelle eingegangen sein.

Die alleinige Zahlung der Zulassungsgebühr ist nicht fristwahrend. Fehlende Anlagen zum Zulassungsantrag können noch nach Ablauf der Antragsfrist nachgereicht werden.

2. Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung

2.1 Drei Klausuren an drei Prüfungstagen

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung findet einmal jährlich in der ersten vollen Kalenderwoche des Oktobers, im Jahr 2020 vom 06.10.2020 bis 08.10.2020 statt.

Im Jahr 2020 beginnt die **schriftliche Steuerberaterprüfung** am Dienstag, den 06.10.2020 mit der **Klausur Verfahrensrecht und andere Steuerrechtsgebiete** („gemischte“ Klausur). Diese erste der drei Prüfungsklausuren umfasst in der Regel die folgenden drei Teile:

1. Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung,
2. Umsatzsteuer,
3. Bewertung und Erbschafts- und Schenkungsteuer.

Am zweiten Prüfungstag wird am Mittwoch, den 07.10.2020 die Klausur **Ertragsteuern geschrieben, die folgende Teile umfasst:**

- Einkommensteuer,
- Gewerbesteuer,
- Körperschaftsteuer,
- Umwandlungssteuerrecht,
- Internationales Steuerrecht.

Am dritten Prüfungstag endet am Donnerstag, den 08.10.2020 die schriftliche Prüfung mit der Klausur **Buchführung und Bilanzwesen**.

Die Prüfungsarbeiten dauern jeweils sechs Zeitstunden und beginnen normalerweise um 9:00 Uhr. Das Ende einer Prüfung ist jeweils ca. um 15:00 Uhr.

Die Steuerberaterprüfung 2021 findet vom 05.10. bis 07.10.2021 statt.

Die weiteren Prüfungstermine sind:

Steuerberaterprüfung 2022: 11.–13.10.2022,

Steuerberaterprüfung 2023: 10.–12.10.2023,

Steuerberaterprüfung 2024: 08.–10.10.2024.

Die Prüfungsteilnehmer erhalten Platzziffern, jeder Prüfungsteilnehmer erhält eine Nummer anhand derer ihm ein Tisch für die Prüfung zugewiesen wird. Die Plätze werden an allen drei Prüfungstagen neu vergeben.

Abhängig vom Prüfungsort und den für die Aufsicht zuständigen Personen werden die vom Prüfungsteilnehmer mitgebrachten Gesetze mehr oder weniger genau kontrolliert.

Verlässt ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum (z.B. zum Toilettenbesuch), wird dies notiert. Es darf immer nur jeweils ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen.

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als **Hilfsmittel** Textausgaben (Loseblattsammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen, die mindestens die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien enthalten müssen:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer-, Schenkungsteuer-, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,

- Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuergesetz,
- Umwandlungs-, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuer-, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Die Verwendung von Kommentaren ist nicht zulässig.

Für die Prüfung gut geeignet sind die roten Loseblattwerke des Beck-Verlags (Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Erlasse).

Der Prüfungsteilnehmer muss sich darum kümmern, dass ihm neben dem aktuellen Rechtsstand des laufenden Prüfungsjahres die o.g. Vorschriften auch in der für das vorangegangene Kalenderjahr geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Klausurlösung ggf. ein anderer Rechtsstand gilt, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften der Aufgabe als Anlage beigelegt.

Die o.g. Textausgaben hat sich der Prüfungsteilnehmer zu besorgen und bei der Prüfung dabei zu haben. Die Textausgaben dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragrafen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

Andere Texte dürfen nicht verwendet werden. Schriftliche Ergänzungen und Anmerkungen jeder Art in den Textausgaben sind nicht zulässig. Werden diese trotzdem verwendet und während der Prüfung entdeckt, kann dies vom Prüfungsausschuss als Täuschungsversuch gewertet werden.

2.2 Benotung der Klausuren

Für jede Klausur können 100 Korrekturpunkte erreicht werden. Eine bestimmte Anzahl von Korrekturpunkten ergibt dabei eine bestimmte Note s. dazu die nachfolgende Tabelle.

Anzahl der Punkte	Klausurnote	Anzahl der Punkte	Klausurnote
95–100 88–94,5	sehr gut = 1 sehr gut = 1,5	50–58,5 40–49,5	ausreichend = 4 ausreichend = 4,5
81–87,5 74–80,5	gut = 2 gut = 2,5	30–39,5 20–29,5	mangelhaft = 5 mangelhaft = 5,5
67–73,5 59–66,5	befriedigend = 3 befriedigend = 3,5	0–19,5	ungenügend = 6

Eine nicht abgegebene Klausur wird mit der Note ungenügend bewertet.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben (ca. im Januar des Folgejahres).

Ein Bewerber wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn die Gesamtnote für die schriftliche Prüfung die Note 4,5 übersteigt. Er hat in diesem Fall die Prüfung nicht bestanden.

2.3 Prüfungsinhalte zur Gewerbesteuer der letzten Jahre

In der Ertragsteuerklausur werden in der Regel Einkommensteuersachverhalte (ggf. sind Bereiche der Gewerbesteuer enthalten) sowie Körperschaftsteuersachverhalte (ggf. sind Bereiche der Gewerbesteuer enthalten) abgefragt.

Fast immer wird bei der Aufgabenstellung eine Gewichtung zugunsten des Einkommensteuerteils vorgenommen. Die Gewerbesteuer wird nicht oder nur in Kombination mit Einkommensteuer oder/und Körperschaftsteuer abgefragt.

Der Prüfungsteilnehmer kann sog. **Fußgängerpunkte** erhalten, wenn er fundiertes Fachwissen anwendet (z.B. die Anwendung bestimmter aktueller BFH-Urteile, korrektes Zitieren von Gesetztestexten und Richtlinien).

Der Prüfungsteilnehmer sollte sich an ein strukturiertes Lösungssystem halten, dass die Lösungsfindung erleichtert und es dem Korrektor ermöglicht, die fundamentalen Grund- und Systemkenntnisse zu erkennen.

In den Klausuren der letzten Jahre kamen die in Kap. 2.3.2 genannten Themen mit gewerbesteuerlichen Sachverhalten vor.

2.3.1 Anzahl der Punkte für Prüfungen mit Gewerbesteuer der Jahre 2010–2019

Im Jahr 2010 konnten mit der Gewerbesteuer 20 Punkte erreicht werden.

Im Jahr 2011 konnten mit der Gewerbesteuer 22 Punkte erreicht werden.

Im Jahr 2012 konnten mit der Gewerbesteuer 9 Punkte erreicht werden.

Im Jahr 2013 konnten mit der Gewerbesteuer 6 Punkte erzielt werden.

Im Jahr 2014 konnten mit der Gewerbesteuer 17 Punkte erreicht werden.

Im Jahr 2015 konnten mit der Gewerbesteuer 15 Punkte erreicht werden.

Im Jahr 2016 konnten mit der Gewerbesteuer 11 Punkte erreicht werden.

Im Jahr 2017 konnten mit der Gewerbesteuer 5 Punkte erreicht werden.

Im Jahr 2018 konnten mit der Gewerbesteuer 13 Punkte erreicht werden.

Im Jahr 2019 konnten mit der Gewerbesteuer 23 Punkte erreicht werden.

2.3.2 Themenschwerpunkte der Gewerbesteuer der letzten Jahre

2.3.2.1 Klausur 2019/2020

Die Ertragsteuerklausur des schriftlichen Examens 2019 bestand aus zwei Teilen. Teil I (Einkommensteuer) und aus Teil II (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) mit jeweils zwei Sachverhalten. Sachverhalt 1 von Teil II betraf den Bereich Gewerbesteuer. Im Gewerbesteuerteil wurden neben der Ermittlung des Gewinns aus dem Gewerbebetrieb die Regelung des § 8 GewStG, § 9 Nr. 1 GewStG (Beteiligungserträge und Aufwendungen hierzu) und § 10a (Gewerbeverlust) GewStG abgefragt.

2.3.2.2 Klausur 2018/2019

Die Ertragsteuerklausur des schriftlichen Examens 2018/2019, bestand aus zwei Teilen. Teil I hatte drei Sachverhalte. In Sachverhalt 3 waren für die Gewerbesteuer 13 Punkte zu erreichen. Abgefragt wurde die Regelung des § 10a GewStG bezüglich Personengesellschaften (ob Verluste des Jahres 2016 im Erhebungszeitraum 2017 berücksichtigt werden konnten). Außerdem waren die Regelungen des § 8 Nr. 8 GewStG und die des § 9 Nr. 2 GewStG sowie zum Gewerbesteuermessbetrag und zur Steuerpflicht zu prüfen.

2.3.2.3 Klausur 2017/2018

Die Ertragsteuerklausur des schriftlichen Examens 2017/2018 hatte zwei Teile. Im letzten Teil der Klausur waren 5 Punkte aus dem Bereich der Gewerbesteuer zu vergeben (Regelung des § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG und im Rahmen einer Vermietung die Regelung des § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG). Außerdem war zu beachten, dass aktivierte Bauzinsen nicht zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG führen.

2.3 Gegenstand der Besteuerung ist der Gewerbebetrieb (= Objektsteuer)

Steuergegenstand und damit das Steuerobjekt der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb. Folglich ist die Gewerbesteuer eine Objektsteuer. Gegenstand der Besteuerung ist der Gewerbebetrieb an sich. Anknüpfungspunkt der Gewerbesteuer ist das Steuerobjekt. Unbedeutend sind die persönlichen Merkmale wie Alter, Familienstand, usw. der Person des Inhabers (Steuerpflichtigen). Ob nun eine Gewerbesteuerpflicht besteht, bestimmt sich nicht nach Tatbestandsmerkmalen, die der Steuerpflichtige erfüllen muss, sondern nach Voraussetzungen, die die fragliche Tätigkeit und somit das Steuerobjekt erfüllen muss. Die Höhe des Gewerbeertrags ist für die Steuerfestsetzung maßgebend. Der Gewerbeertrag als Besteuerungsgrundlage ist die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs, die ihrerseits vom ertragsteuerlichen Gewinn abhängig ist.

2.4 Gewerbesteuer als Betriebssteuer

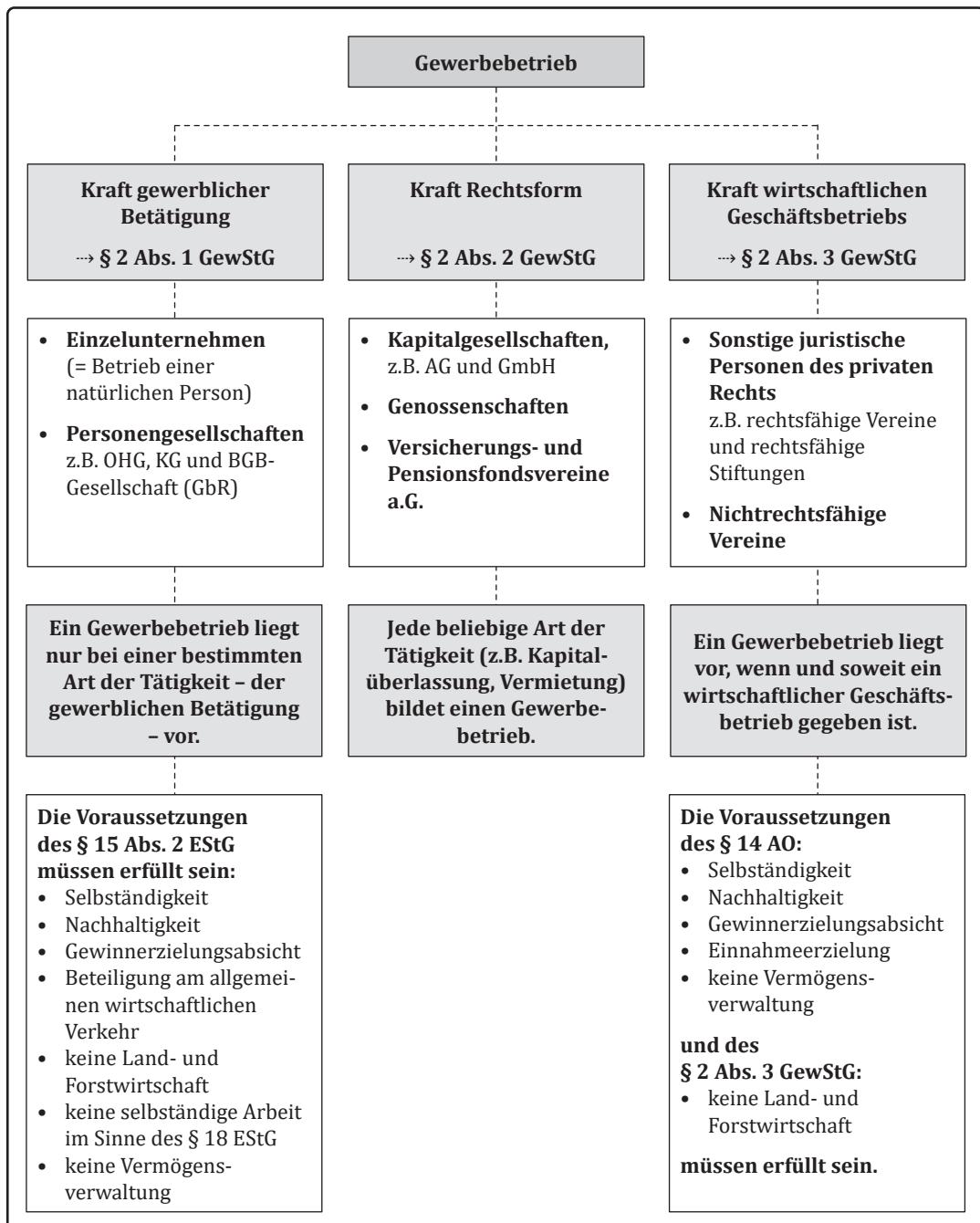
Die Gewerbesteuer gehört zu den Betriebssteuern. Der handelsrechtliche Gewinn wird durch die Gewerbesteuer gemindert. Folglich muss in Höhe der voraussichtlichen Gewerbesteuernachzahlung eine Gewerbesteuerrückstellung gebildet werden.

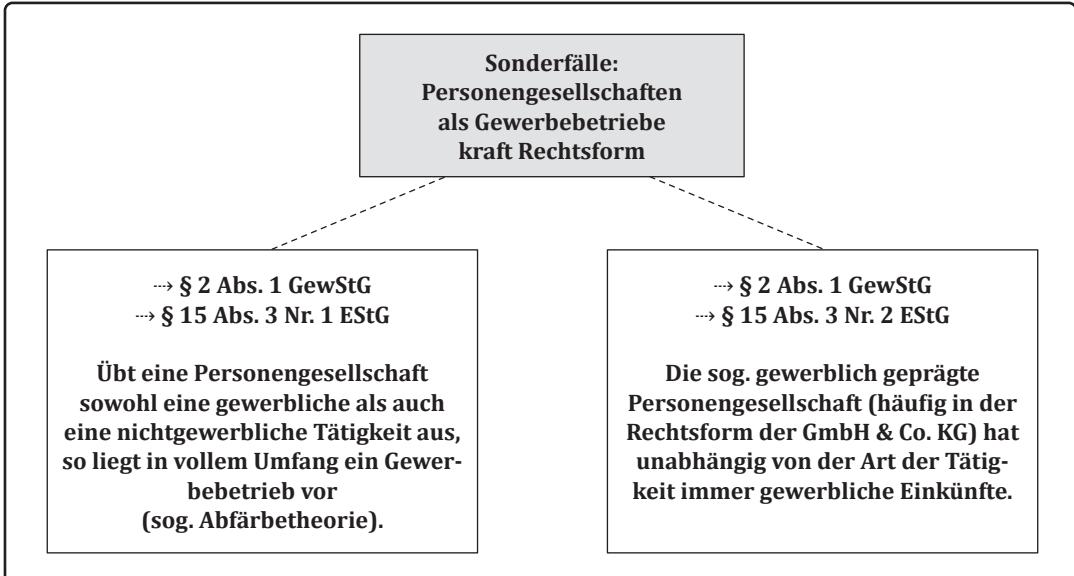
Steuerrechtlich ist die Gewerbesteuer nach § 4 Abs. 5b EStG nicht (mehr) als Betriebsausgabe abzugsfähig. Da sie aber handelsrechtlich als Betriebsausgabe den Gewinn gemindert hat, d.h. in der Buchführung entsprechend gebucht wurde, ist sie bei der steuerlichen Gewinnermittlung außerhalb der Buchführung wieder hinzuzurechnen.

Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, können die Gewerbesteuer auf ihre Einkommensteuer anrechnen (§ 35 EStG). Die Anrechnung erfolgt durch Abzug des 3,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags von der tariflichen Einkommensteuer und ist auf die Einkommensteuer begrenzt, die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Obergrenze ist die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer. Siehe hierzu auch § 35 EStG und Teil F.

2.5 Formen der Gewerbebetriebe (§ 2 GewStG)

Im Gewerbesteuergesetz sind (vier) verschiedene Formen von Gewerbebetrieben zu unterscheiden: Die Rechtsform des Gewerbebetriebs spielt dabei eine besondere Rolle.





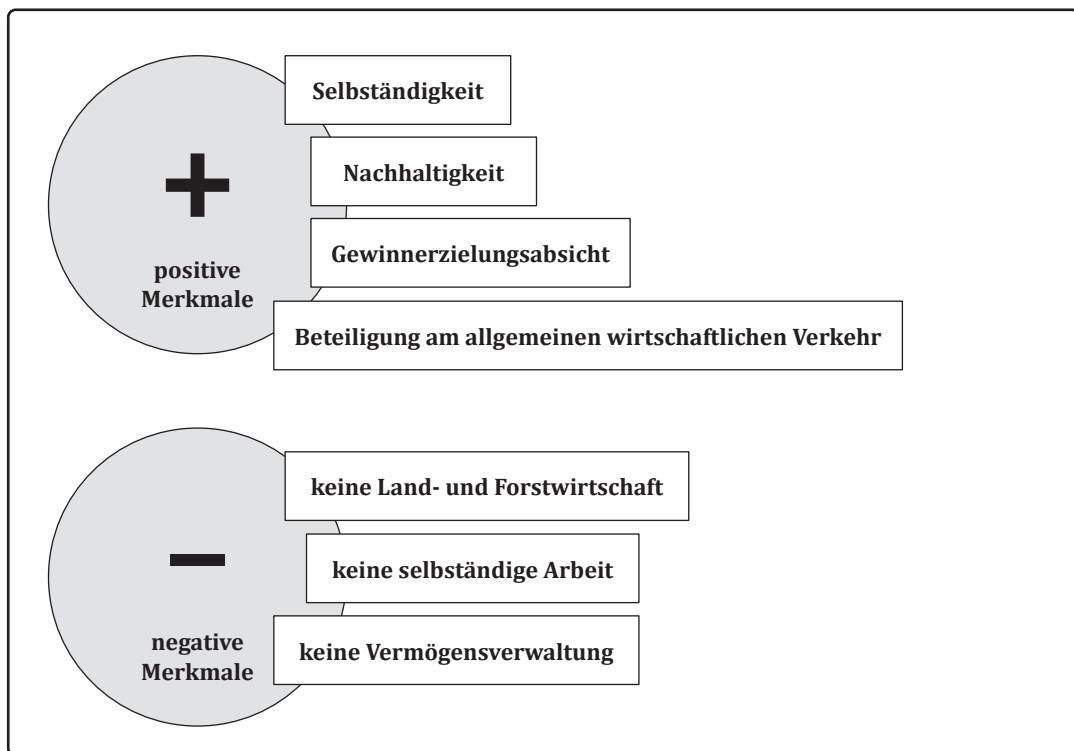
Für die Betriebe der öffentlichen Hand enthält das Gewerbesteuergesetz keine ausdrückliche Regelung. Eine dem § 4 KStG vergleichbare Regelung gibt es bei der Gewerbesteuer nicht. Die Tätigkeit der öffentlichen Hand unterliegt auch unter bestimmten Voraussetzungen der Gewerbesteuer. Insbesondere in den Fällen, in denen die öffentliche Hand in einem Wettbewerbsverhältnis zu privaten Unternehmen steht, werden diese von der Gewerbesteuer erfasst. Darauf soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

2.6 Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Betätigung

2.6.1 Gewerbliche Betätigung

Nach § 2 Abs. 1 GewStG liegt ein Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Betätigung nur dann vor, wenn bei einer Betätigung die in § 15 Abs. 2 EStG beschriebenen Voraussetzungen Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gegeben sind und es sich gleichzeitig nicht um eine Land- und Forstwirtschaft, um eine selbständige Arbeit oder um eine bloße Vermögensverwaltung handelt. Diese Gewerbebetriebe werden auch „natürliche“ Gewerbebetriebe genannt.

Grunddefinition der gewerblichen Betätigung (siehe H 2.1 Abs. 1 „Begriffsmerkmale“ GewStH):



Die positiven Merkmale müssen alle erfüllt sein, um die sachliche Gewerbesteuerpflicht zu begründen.

Jedes der negativen Merkmale schließt das Bestehen eines Gewerbebetriebs aus.

Darüber hinaus ist es unerheblich, ob Betriebsvermögen oder ein Geschäftslokal vorhanden ist. Zudem spielt es keine Rolle, ob die gewerbliche Betätigung haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

2.6.2 Personengesellschaft

Gewerblich tätige Personengesellschaft

Die Tätigkeit einer Personengesellschaft ist nur dann gewerblich, wenn sie die in § 15 Abs. 2 EStG beschriebenen Voraussetzungen (Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht, Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, keine Land- und Forstwirtschaft, keine selbständige Arbeit, keine Vermögensverwaltung) erfüllt. Nur gewerblich Tätige Personengesellschaften unterliegen der Gewerbesteuer.

Eine Personengesellschaft erzielt nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG auch dann in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte, wenn sie zwar nicht ausschließlich aber auch Einkünfte aus einer originär gewerblichen Tätigkeit erzielt. Die einkommensteuerliche Qualifikation der gewerblichen Einkünfte ist auch gewerbesteuerlich zu übernehmen. Infolgedessen unterliegen in vollem Umfang die Einkünfte einer Personengesellschaft der Gewerbesteuer, wenn eine Personengesellschaft neben einer vermögensverwaltenden – also einer nicht gewerblichen Tätigkeit – auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dies wird auch als Abfärbetheorie (auch „Infektionstheorie“ und „Durchsäuerungstheorie“ genannt) bezeichnet.

Die sog. Abfärbetheorie ist ausnahmsweise in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- Es liegt nur eine geringfügige gewerbliche Tätigkeit vor. Der BFH hat in drei Urteilen vom 27.08.2014 die Geringfügigkeitsgrenze für die originär gewerblichen Nettoumsätze bei 3 % der Gesamtnettoumsätze und maximal 24.500 € festgelegt (BFH-Urteile vom 26.06.2015, VIII R 6/12, VIII R 16/11, VIII R 41/11; BStBl II 2015, 996, 999, 1002). Die betragsmäßige Höchstgrenze entspricht dem gewerbesteuerlichen Freibetrag, wobei dieser allerdings auf den Gewerbeertrag abzielt und nicht auf den Umsatz. Der BFH

erachtete es grundsätzlich als sachgerecht, sich für die typisierende Einschränkung der Abfärbewirkung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG an der Gewerbesteuer zu orientieren. Dass es sich letztlich um eine absolute Umsatz- und nicht Gewinnngrenze handeln solle, sei dem Normzweck einer vereinfachten Einkünfteermittlung geschuldet.

- Ein Gesellschafter einer freiberuflich tätigen Personengesellschaft erzielt im Sonderbereich – auf eigene Rechnung – gewerbliche Einkünfte (H 15.8 Abs. 5 „Gewerbliche Einkünfte im Sonderbereich des Gesellschafters“ EStH).

Beispiel 1 (Ausüben einer Tätigkeit):

Die im Handelsregister eingetragene AB-OHG übt eine Tätigkeit in Form eines Handels mit Fahrrädern aus.

Ist die Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig?

Lösung:

Aufgrund der gewerblichen Betätigung der AB-OHG, erzielt diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb die der Gewerbesteuer unterliegen.

Beispiel 2 (Ausüben einer Tätigkeit):

Die im Handelsregister eingetragene ZY-OHG übt eine Tätigkeit in Form der Vermietung von Wohnungen aus.

Ist die Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig?

Lösung:

Die Tätigkeit der ZY-OHG ist nicht gewerblich. Sie erzielt vielmehr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Daran ändert die Eintragung ins Handelsregister nichts. D.h. es kommt zu keiner Umqualifizierung der Einkünfte aufgrund des Handelsregistereintrags. Mit der Eintragung in das Handelsregister muss die ZY-OHG zwar eine Handelsbilanz erstellen, dennoch sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten unter Berücksichtigung des Zu- und Abflussprinzips des § 11 EStG zu ermitteln. Oftmals werden in der Praxis die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus dem Ergebnis der Handelsbilanz abgeleitet.

Beispiel 3 (Ausüben mehrerer Tätigkeiten):

Eine civilrechtliche Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GbR, atypisch stille Gesellschaft) übt zu gleichen Anteilen (Umsatz; Gewinn) folgende Tätigkeiten aus:

Land- und Forstwirtschaftliche Tätigkeit	Gewerbliche Tätigkeit	Freiberufliche Tätigkeit	Vermögensverwaltende Tätigkeit	Tätigkeit ohne Einkunftsverzerrungsabsicht
Weinbau	Schreinerei	Architekturbüro	Festgeldanlage	Gestüt

Sind die Tätigkeiten gewerbesteuerpflichtig?

Lösung:

Eine civilrechtliche Personengesellschaft erzielt nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG auch dann in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte, wenn sie zwar nicht ausschließlich aber auch Einkünfte aus einer originär gewerblichen Tätigkeit (hier: Schreinerei) erzielt. Die einkommensteuerliche Qualifikation der gewerblichen Einkünfte ist auch gewerbesteuerlich zu übernehmen. Infolgedessen unterliegen

ferenzbetrag zum Nennwert der Mietforderungen (Jahresmiete $12.000 \text{ €} \times 8 \text{ Jahre} = 96.000 \text{ €} ./ 78.200 \text{ €} = 17.800 \text{ €}$) entfallen nachweislich 300 € auf die Wertermittlung und 2.000 € auf die Risikoübernahme.

4. Versandhalle mit vollautomatisierter „Packmaschine“

Bereits im Jahr 00 hatte Petra Hübsch in der der Versandhalle diverse Modernisierungen durchgeführt. Im Rahmen dessen hatte sie die in die Jahre gekommene Versandpackstraße ersetzt. Hierzu schloss sie mit der Leasing AG einen Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 8 Jahren für eine vollautomatisierte Packmaschine ab. Für die Nutzungsüberlassung muss Petra Hübsch einen monatlichen Betrag in Höhe von 8.000 € entrichten. Die Leasing AG ist als wirtschaftliche Eigentümerin der Packmaschine anzusehen.

5. IT-Ausstattung

Im Rahmen der Modernisierungsmaßnahmen im Jahr 00 hat Petra Hübsch bei der PC-Leasing GmbH sämtliche in ihrem Unternehmen eingesetzte PC für eine Laufzeit von 3 Jahren geleast. Der Leasingvertrag sieht vor, dass sie die PCs einschließlich Software überlassen bekommt. Daneben beinhaltet der Vertrag auch die Pflege und Wartung der Systeme innerhalb der Laufzeit. Dem Leasinggeber, der als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen ist, muss sie im Jahr 01 für die Überlassung der Hardware 15.000 €, für die Überlassung der Software 6.400 € und für die Pflege und Wartung der Systeme 6.200 € bezahlen.

6. Beteiligungen 1

Zum Betriebsvermögen gehört seit Jahren eine 7 %ige Beteiligung an der „Nur-Schön“-GmbH mit Sitz der Geschäftsleitung in Hamburg. Die GmbH, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, erzielte im Jahr 00 einen Gewinn in Höhe von 1.000.000 €. Im Mai 01 wurde dieser Gewinn in voller Höhe ausgeschüttet. Petra Hübsch hat Bruttoausschüttungsbetrag in Höhe von 70.000 € zutreffend verbucht. Eine Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG liegt vor. Aufgrund der stetig steigenden Gewinne der „Nur-Schön“-GmbH in den vergangenen Jahren sowie der überaus guten Gewinnprognose für künftige Jahre entschloss sich Petra Hübsch im Oktober 01 ihre Beteiligungsquote um weitere 10 % aufzustocken, sodass sie letztlich eine Beteiligung an den „Nur-Schön“-GmbH in Höhe von 17 % im Betriebsvermögen hält.

Die Anteile an der „Nur-Schön“-GmbH hatte Petra mit einem endfälligen Darlehen finanziert. Die dafür angefallenen Schuldzinsen belaufen sich im Jahr 01 auf 10.000 €

7. Beteiligung 2

Nach dem die seit Jahren zum Betriebsvermögen gehörende Beteiligung an der Body-Creme-GmbH mit Sitz der Geschäftsleitung in Frankfurt keinerlei Gewinnausschüttungen leisten konnte, veräußerte Petra Hübsch im Laufe des Jahres 01 ihre 16 %-ige Beteiligung. Dennoch konnte sie für ihre GmbH-Anteile noch ein Veräußerungserlös in Höhe von 100.000 € erzielen. Der Buchwert der Beteiligung, der den ursprünglichen Anschaffungskosten entspricht, beträgt 80.000 €. Die Veräußerung des GmbH-Anteils wurde zutreffend verbucht.

8. Beteiligung 3

Darüber hinaus hat Petra Hübsch einen Anteil an der Kajal-GmbH dem Betriebsvermögen zugeordnet. Ihr Anteil am Stammkapital beläuft sich auf 20 %. Für das erfolgreich abgelaufene Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr entspricht, konnte Petra im Juni 01 einen Bruttoausschüttungsbetrag in Höhe von 20.000 € verbuchen.

Die Anschaffung der Anteile an der Kajal-GmbH hatte Petra Hübsch vollständig fremdfinanziert. Die Zinsen die sie für dieses Darlehen entrichten musste belaufen sich für das Jahr 01 auf 10.000 €.

9. Werbeflächen auf unterschiedlichen Bussen

Um den Bekanntheitsgrad ihres Versandhandels auch überregional zu steigern hat Petra Hübsch im Rahmen diverser Werbeaktionen unterschiedliche Werbefläche auf Bussen in mehreren Großstädten für das Jahr 01 mit Verlängerungsoption erworben. Hierfür hat sie insgesamt 22.000 € bezahlt.

II. Aufgabenstellung

1. Untersuchen Sie die einzelnen Sachverhalte hinsichtlich deren Auswirkung auf den Gewerbeertrag des Unternehmens. Begründen Sie Ihre Entscheidung kurz unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ausführungen zur Gewerbesteuerpflicht sind nicht zu machen!
2. Berechnen Sie den Gewerbeertrag 01 für das Einzelunternehmen. Gehen Sie davon aus, dass die in der Bilanz ausgewiesene Gewerbesteuer-Rückstellung zutreffend ist. Es ist keine Anpassung vorzunehmen!
3. Für die Berechnung des nach § 8 Nr. 1 GewStG ggf. hinzuzurechnenden Betrags ist Anlage 3 zu verwenden.

Anlage 1: Schlussbilanz zum 31.12.01

Schlussbilanz 31.12.01			
Grund und Boden	200.000 €	Gewerbesteuerrückstellung	14.000 €
Büro- und Verwaltungsgebäude	2.110.000 €	Darlehensverbindlichkeiten I	2.250.000 €
Maschinen- und Lagerhalle	242.500 €	Darlehensverbindlichkeiten II	170.000 €
Beteiligung GmbH I	170.000 €	Darlehensverbindlichkeiten III	200.000 €
Beteiligung GmbH II	200.000 €	PARP Beauty Shop	78.200 €
ARAP Damnum	90.000 €	Sonstige Passiva	700.300 €
Sonstige Aktiva	400.000 €		
	3.412.500 €		3.412.500 €

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung 01

Gewinn- und Verlustrechnung 01			
Gewerbesteueraufwand	52.900	Beteiligungserträge	90.000 €
Zinsaufwendungen I	150.000 €	Mieterträge	12.000 €
Zinsaufwendungen II	10.000 €	Sonstige Erlöse	2.803.000 €
Zinsaufwendungen III	10.000 €		
Miete und Pacht	24.000 €		
Leasingraten	117.400 €		
Wartungsaufwand	6.200 €		
Werbeaufwand	22.000 €		
Auflösung Damnum	22.500 €		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.100.500 €		
Gewinn	389.500 €		
	2.905.000 €		2.905.000 €

Anlage 3: Berechnung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG

§ 8 Nr. 1	Tz.		Maßgebender Betrag
Buchst. a			
Buchst. b			
Buchst. c			
Buchst. d			
Buchst. e			
Buchst. f			

Lösung der Übungsklausur 2

Mit ihrem Kosmetikgroß- und -einzelhandel unterhält Petra Hübsch einen stehenden Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 EStG. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG unterliegt dieser Gewerbebetrieb im Inland der Gewerbesteuer. Für die Festsetzung des Steuermessbetrags ist das Betriebsfinanzamt nach § 22 Abs. 1 AO (Finanzamt Nördlingen) zuständig.

Petra Hübsch unterhält ausschließlich innerhalb des Stadtgebiets von Nördlingen mehrere Betriebsstätten. Aus diesem Grund ist der Steuermessbetrag nicht zu zerlegen. Die Stadt Nördlingen ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GewStG hebeberechtigte Gemeinde.

1. Ermittlung des Steuermessbetrags

Nach § 7 GewStG ist der nach den einkommensteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelte Gewinn Grundlage für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

Durch bestimmte Einzelsachverhalte kann dieser Gewinn noch erhöht oder vermindert werden müssen, sodass dieser Gewinn noch nicht der Gewinn im Sinne des § 7 GewStG sein muss.

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Gewerbesteueraufwand ist auf jeden Fall nach § 4 Abs. 5a EStG an dieser Stelle hinzuzurechnen.

Dieser Gewinn ist um die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und die Kürzungen nach § 9 GewStG zu korrigieren.

Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung → Gewinn § 7 GewStG	+ 389.500 €
Gewinn § 7 GewStG → Gewerbesteueraufwand § 4 Abs. 5a GewStG	+ 52.900 €

2. Grundstück 1

Das Grundstück im Industriegebiet von Nördlingen gehört nach dem sog. Stichtagsprinzip des § 20 Abs. 1 GewStDV zu Beginn des Kalenderjahres 01 zum Betriebsvermögen. Der Gewerbeertrag ist nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG zu kürzen. Für die Kürzung ist der um den Zuschlag nach § 121a BewG (40 %) erhöhte Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Ende des Erhebungszeitraums festgestellt worden ist, maßgebend. Dabei ist zu beachten, dass nach § 20 Abs. 2 GewStDV nur der zum Betriebsvermögen gehörende Anteil des Einheitswerts im Rahmen der Kürzung nach § 9 Nr. 1 GewStG zugrunde zu legen ist. Dieser Teil des Einheitswerts ist nach R 9.1 Abs. 1 Satz 8 und 9 GewStR grundsätzlich nach dem Verhältnis der Jahresrohmiere (§ 79 BewG) zu ermitteln. Ein anderer Aufteilungsmaßstab, insbesondere das Verhältnis der Nutzfläche oder des Rauminhalts, ist anzuwenden, wenn dieses Ergebnis den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falls besser entspricht. Mangels anderer Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Kürzung der betrieblich genutzte Teil des Einheitswerts in Höhe von $\frac{3}{4}$ anzusetzen ist.

Einheitswert 01.01.01	220.929,00 €
+ Zuschlag 40 % nach § 121a BewG	88.371,60 €
Summe	309.300,60 €
Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG	1,2 %
= Kürzungsbetrag	3.711,61 €

Kürzung § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG: 1,2 % von (140 % von 220.929,00 €)	./. 3.712 €
---	-------------

Die Entgelte für das Darlehen zur Finanzierung der Versand- und Lagerhalle und des Büro- und Verwaltungsgebäudes sind nach § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG hinzuzurechnen, soweit diese den Gewinn gemindert haben.